

Auskünfte: Christian Flatz, T +43 5574 4951 52233, 4. Stock, Zimmer Nr. 401

Zahl: BHBR-II-1301-37/2025-4

Bregenz, am 19.02.2025

K U N D M A C H U N G

Die Doppelmayr Immobilien GmbH und die RICK GmbH erhielten mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bregenz vom 10.11.2022, ZI BHBR-II-1301-177/2020-65, ua die gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung (Generalgenehmigung für die Gesamtanlage) für die Errichtung und den Betrieb der gewerblichen Nutzung des QAR – Quartier am Rickenbach.

Mit Eingabe vom 14.02.2025, eingelangt bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz am 18.02.2025 hat die Doppelmayr Immobilien GmbH um gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung (Spezialgenehmigung) für die Errichtung und den Betrieb einer Cateringküche im Objekt „Alte Lehrwerkstatt“ in Wolfurt, Kellaweg 6, auf Gst .315, KG Wolfurt, angesucht.

Der Sachverhalt ergibt sich aus den eingereichten Plan- und Beschreibungsunterlagen vom 14.02.2025.

Gemäß diesen Einreichunterlagen soll im gegenständlichen Objekt ein Cateringunternehmen untergebracht werden, welches vegetarische Speisen für diverse Veranstaltungen und Feiern herstellt. Die Betriebszeiten wurden täglich von 06:00 bis 24:00 Uhr beantragt.

Über dieses Ansuchen wird eine mündliche Verhandlung auf

Mittwoch, den 12. März 2025

mit der Zusammenkunft der Teilnehmer um

15:00 Uhr,

**Treffpunkt: Wolfurt, Konrad-Doppelmayr-Straße 1, Betriebsgebäude Hohe Brücke,
beim Empfangsbereich im Erdgeschoss,**

anberaamt.

Weitere Informationen:

Die Plan- und Beschreibungsunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme auf:

- bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Abteilung II – Wirtschaft und Umweltschutz, Bahnhofstraße 41, 4. Stock, Zimmer Nr 401. Beteiligte können nach telefonischer Terminvereinbarung bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz in die Projektunterlagen einsehen.
- beim Marktgemeinde Wolfurt während der Zeiten des Parteienverkehrs.

Eine Übermittlung der Projektunterlagen in digitaler Form unter Angabe der betreffenden Aktenzahl sowie Name und Telefonnummer ist per E-Mail unter bhbregenz@vorarlberg.at möglich, sofern uns digitale Projektunterlagen zur Verfügung gestellt wurden. Bitte fragen Sie im betreffenden Fall nach.

Allfällige Stellungnahmen und Einwendungen:

Ob jemand Beteiligter oder Partei im Verfahren ist, ergibt sich aus § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) und den anzuwendenden Gesetzen:

Im Verfahren nach der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) haben neben dem Genehmigungsgeber die Nachbarn im Sinne des § 75 Abs 2 GewO 1994, daher jene Personen, die durch die Errichtung, den Bestand, den Betrieb oder die Änderung der Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten, Parteistellung. Als Nachbar gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen (zB Beherbergungsbetriebe, Krankenanstalten, Heime), in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der, sonst in Schulen, ständig beschäftigten Personen. Nach § 356 Abs 1 iVm § 74 Abs 2 Z 1, 2, 3 und 5 GewO 1994 müssen sich allfällige Einwendungen der Nachbarn zumindest auf einen der nachstehenden Punkte stützen:

- Gefährdung des Lebens, der Gesundheit, des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte;
- Belästigung durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise;
- Beeinträchtigung der Religionsausübung, des Unterrichtes, des Betriebs von Kranken- und Kuranstalten;
- Gefahr einer nachteiligen Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer.

Allfällige Einwendungen können von den Parteien des Verfahrens bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre Parteistellung verliert.

Entsendung von Vertretern:

Beteiligte können alleine, in Begleitung eines Vertreters oder mit einer Person ihres Vertrauens zur Verhandlung kommen. Die Vertreter der beteiligten Privatpersonen haben schriftliche Vollmachten mitzubringen, die sie zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigen.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Christian Flatz

Hinweis: Die Entfernung oder Beschädigung der Kundmachung vor dem Verhandlungstermin ist gemäß § 273 StGB verboten!